



Inhalt	Seite
Bekanntmachung über die Schulanmeldung Die Schulanmeldung für die Grundschulen in München findet dieses Jahr am Mittwoch, 13. März 2024	123
Blutenburgstr. 98 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 374/17) ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-13375-22 – Ausbau des Dachspeichers zu einer Wohneinheit, Einbau von Galerie- Ebenen in 3 Bestehende DG-WE und Errichtung einer Notleiteranlage mit Errichtung zweier Dachgauben und eines Dachschiefensters Aktenzeichen: 6024-1.201-2023-19263-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	124
Degenfeldstr. 7 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 384/0) Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage (Baulückenschließung), Umbau zweier Mehrfamilienhäuser, Errichtung von Gartenzugängen in den Hof und Abbruch einer Ladeneinheit – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2019-20842-22 hier: Entfall eines Geschosses im Anbau des Bestands- gebäudes, stattdessen Herstellung eines Balkons Aktenzeichen: 6024-1.232-2023-23612-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	124
Karlstr. 44 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 5769/0) Nutzungsänderung und Umbau einer Gewerbeeinheit zu gewerblichem Wohnen sowie Zubau einer Fluchtleiter an der Fassade Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-4212-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	125
Rupprechtstr. 17 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 331/12) Neubau Wohngebäude (16 WE) mit Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2021-15286-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	125
Clemensstr. 120 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 543/5) Anbau zweier Balkone im 1. und 2. OG eines Mehrfamilien- hauses Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-19997-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	126
Schleißheimer Str. 4 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5380/0) Nutzungsänderung und Aufstockung eines bestehenden Rückgebäudes mit Büro in eine Wohneinheit – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-22424-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	126
Schleißheimer Str. 156 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 456/18) Umbau von zwei Büroeinheiten im Erdgeschoss des Mittel- und Rückgebäudes mit Veränderung der Fassade und Umnutzung von Lagerflächen im Untergeschoss Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-13045-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	126
Reutterstr. 38 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 1418/9) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2022-2219-23 Aktenzeichen: 6024-1.232-2023-21799-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	127
Regattaweg (Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 3361/6) Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-22836-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	127
Frickhingerweg 5 (Gemarkung: Untermenzing Fl.Nr.: 545/25) Dachumbau mit Gauben, Umbau des 1.OG und Fassaden- sanierung Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-16699-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	128
Untere Angerlohe 4 (Gemarkung: Untermenzing Fl.Nr.: 498/2) Neubau eines Zweifamilienhauses Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-13777-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	128
Königswieser Str. 7 (Gemarkung: Forstenried Fl.Nr.: 498/0 und 498/4) Schulbauoffensive – Ersatzneubau einer 3-zügigen Grund- und Mittelschule, einem Haus für Kinder mit 3 Kinderkrippen-, 3 Kindergarten- und einer Hortgruppe, einer Tiefgarage, THV-Wohnung und einer 3-fach Sporthalle mit Freisportanlage (Königswieser Str. 7 / Kemptener Str. 6) Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-19304-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	129
Herterichstr. 93a (Gemarkung: Solln Fl.Nr.: 673/4) Erneuerung des Dachstuhls und Ausbau zur Herstellung einer Wohneinheit, Anbau einer Außentreppe – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-20680-33 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	129
Ottobrunner Str. 61 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1200/0) Erweiterung Parkhaus und Neuordnung der Bestandsparkflä- chen im Gartencenter Seebauer Aktenzeichen: 6024-1.1-2022-21914-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	130

<p><i>Maria-Theresia-Str. 27 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 251/0) Anbau eines Pavillons im EG und Errichtung einer Unterflur- Parkierungsanlage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-19046-31 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 130</i></p>	<p><i>Frankfurter Ring 3 (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 136/2) Instandsetzung einer geschlossenen unterirdischen Mittelgarage (Frankfurter Ring 3 / Motorstr. 25) Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-20218-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 134</i></p>
<p><i>Albrecht-Dürer-Str. 16 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12711/147) Dachgeschossausbau für eine Wohnung Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-15744-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 130</i></p>	<p><i>Bertholdstr. 3 – 19 (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 62/12) TEKTUR zu 1.1-2021-18122-41 / Neubau einer Wohnanlage mit Kinderkrippe und Tiefgarage (Nachverdichtung) mit Mobilitätskonzept Aktenzeichen: 6024-1.111-2022-20820-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 134</i></p>
<p><i>Reitmorstr. 41 (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 3000/5) – Unterbringung von Flüchtlingen – Errichtung einer temporären Gemeinschaftsunterkunft für 48 Flüchtlinge bis zum 31.12.2028 Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-20242-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 131</i></p>	<p><i>Kunzweg 15a (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 2072/44) Neubau eines Wintergartens und Erweiterung des Windfangs Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-20474-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 134</i></p>
<p><i>Tattenbachstr. 16 (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 2822/0) Umbauten im Unter- und Erdgeschoss, Erweiterung der Wohnung vom 1. DG ins 2. DG und Anbau eines Außenaufzugs im Vordergebäude sowie Umbau des gesamten Rückgebäudes mit Erweiterung der Wohnung vom 1. DG ins 2. DG, Anbau von Balkonen und einer Notleiteranlage Aktenzeichen: 6024-1.202-2023-16021-21 131</i></p>	<p><i>Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2022 der Stadtgüter München 135</i></p>
<p><i>Erhardtstr. 2 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 12021/0) Zusammenlegung zweier Wohnungen zu einer Maisonette- Wohnung und Umgestaltung der Gauben Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-15448-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 132</i></p>	<p><i>Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger*innen) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland in der Landeshauptstadt München 137</i></p>
<p><i>Wittelsbacherstr. 17 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11083/0) Errichtung einer Notleiter an der Hoffassade Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-18970-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 132</i></p>	<p><i>Öffentliche Bekanntmachung Antrag auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern. Zur Wärmeversorgung der Stadt München beantragen die Stadtwerke München Services GmbH für die Erstellung von acht Geothermie Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme 138</i></p>
<p><i>Asamstr. 19 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12278/0) DG-Ausbau (2 WE) und Einbau eines Aufzugs – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-21375-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 133</i></p>	<p><i>Trägerschaftsauswahlverfahren Die Landeshauptstadt München / Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für ein Modellprojekt zur akuten Mobbingintervention für betroffene Schülerinnen und Schüler aus 139</i></p>
<p><i>Fraunhoferstr. 13/ VGB (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11620/0) Nutzungsänderung Gewerbeeinheiten EG, Gaststätte zu Laden, Nutzungsänderung im UG, Ausbau Dachgeschoss zu Wohn- zwecken, Anbau von Außenaufzugs und Balkonen, Teilabbruch des südöstlichen Rückgebäudes mit Erhaltung der bestehenden Kommunwand zu Fl. Nr. 11621 / ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.201-2019-9815-21 Aktenzeichen: 6024-1.231-2023-19849-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 133</i></p>	<p><i>Nichtamtlicher Teil 142</i></p>

Bekanntmachung über die Schulanmeldung

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Die Schulanmeldung für die Grundschulen in München findet dieses Jahr am

Mittwoch, 13. März 2024

in allen Münchner Schulgebäuden statt, in denen eine Grundschule untergebracht ist.

Nach Art. 37 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) werden mit Beginn des Schuljahres 2024/25 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2024 sechs Jahre alt werden, deren Erziehungsberechtigte im Vorjahr den Beginn der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG um ein Schuljahr verschoben haben oder die bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2024 sechs Jahre alt werden, können die Erziehungsberechtigten den Beginn der Schulpflicht auf das kommende Schuljahr verschieben (Einschulungskorridor). Die Schule berät auf der Grundlage der bei der Schulanmeldung gewonnenen Erkenntnisse und gibt eine Empfehlung. Die Erziehungsberechtigten müssen der Schule **spätestens bis zum 10. April 2024** schriftlich mitteilen, dass sie den Beginn der Schulpflicht auf das darauffolgende Schuljahr verschieben wollen.

Bei Kindern, die nach dem 30. September 2018 geboren wurden, haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, bei der zuständigen Grundschule einen Antrag auf vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu stellen. Für alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 2018 geboren wurden, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Ein Antrag auf eine vorzeitige Einschulung ist **spätestens bei der Schulanmeldung am 13.03.2024** zu stellen. Die Entscheidung über die Schulaufnahme erfolgt durch die Schulleitung. Die Ablehnung des Antrages ist keine Zurückstellung. Ein auf Antrag aufgenommenes Kind kann nach dem 31. Juli 2024 nicht mehr abgemeldet werden (§ 2 Abs. 6 Satz 2 GrSO).

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch, wenn eine Zurückstellung in Betracht kommen könnte. Ein Kind, das am 30. September 2024 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (10. September 2024) verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2024 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören. Auch ein Kind, das im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2024 sechs Jahre alt wird, kann vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn die Erziehungsberechtigten den Beginn der Schulpflicht nicht auf das darauffolgende Schuljahr verschieben bzw. nicht verschoben haben.

Für Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, ist bei der Anmeldung der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.

Grundsätzlich müssen alle Kinder ihre Schulpflicht in der Grundschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sie nicht eine staatlich anerkannte

bzw. staatlich genehmigte private Grundschule besuchen wollen. In der Sprengelgrundschule muss auch die Schulanmeldung erfolgen. Die Schulen erteilen Auskünfte über die Schulsprengel und alle anderen schulischen Angelegenheiten.

Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.

Informationen über die Abwicklung der Schulanmeldung erhalten die Eltern von ihrer Grundschule. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die am Tag der Schulanmeldung aus triftigen Gründen nicht vorgestellt werden können, können nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Schulleitung der zuständigen Grundschule angemeldet werden.

Bei der Schulanmeldung sollen die notwendigen Angaben zur Person des Kindes gemacht und erforderlichenfalls durch entsprechende Urkunden belegt werden.

Im Zweifelsfall sind eventuell vorhandene Sorgerechtsbeschlüsse mitzubringen.

Es ist ein Nachweis des Gesundheitsreferates über die Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung vorzulegen oder bis zum Schuljahresbeginn nachzureichen. Die Teilnahme ist gesetzlich verpflichtend und erfolgt auf Einladung des Gesundheitsreferates innerhalb der letzten zwei Jahre vor Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe. Ausführliche Informationen zur Gesundheitsuntersuchung finden sich unter www.muenchen.de/rseu. Zudem ist ein Nachweis zum Masernschutz vorzulegen.

Nach Möglichkeit sollte zudem auch der Übergabebogen der besuchten Kindertageseinrichtung vorgelegt werden. Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden.

II. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen (Art. 37 Abs. 4 BayEUG).

III. Schulanmeldung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll (Art. 41 Abs. 1 BayEUG).

Die Schulanmeldung erfolgt an der Sprengelgrundschule, einer privaten Grundschule oder am Förderzentrum nach den Bestimmungen der Volksschulordnung-F (VSO-F).

Die Schule nimmt im Einzelfall bei Kindern, bei denen sich ein sonderpädagogischer Förderbedarf abzeichnet, mit einem sonderpädagogischen Förderzentrum Kontakt auf und zieht eine Förderschullehrkraft zur Beratung hinsichtlich der Entscheidung über den Förderbedarf und des geeigneten Förderorts hinzu.

IV. Anmeldung bei städtischen Tagesheimen und bei Tageseinrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung

Die Anmeldung für die Aufnahme in die städtischen Tagesheime oder in die flexible oder rhythmisierte Variante der

Kooperativen Ganztagsbildung, die einigen Schulen angeschlossen sind, wird ebenfalls am Mittwoch, 13. März 2024 (Tag der Schulanmeldung), in der Zeit von 14:00 bis 19:00 Uhr, durchgeführt.

Die Möglichkeit der Tagesheim-Anmeldung besteht jedoch bereits ab September 2023 und ist auch online über den kita finder + möglich unter: www.muenchen.de/kita
Die Anmeldung für die Kooperative Ganztagsbildung vor dem Tag der Einschreibung ist verpflichtend online auf www.muenchen.de/kita durchzuführen.

Die Schuleinschreibung findet immer an der Sprengelgrundschule statt.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Anmeldung einer oder eines Schulpflichtigen zum Schulbesuch unterlässt, kann gemäß Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

VI. Information

Über die Sprengelteilung der Grundschulen und über die in München bestehenden sonderpädagogischen Förderzentren erteilen die Schulleitungen Auskunft.

München, 01. Februar 2024 Referat für Bildung und Sport
Schulorganisatizon

Dieter Reiter Bettina Betz
Oberbürgermeister Fachliche Leitung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Blütenburgstr. 98
Gemarkung Neuhausen / Flurnr. 374/17 / Stadtbezirk: 9
Ausbau des Dachspeichers zu einer Wohneinheit,
Einbau von Galerie-Ebenen in 3 Bestehende DG-WE und
Errichtung einer Notleiteranlage mit Errichtung zweier
Dachgauben und eines Dachschiefbefensters**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.02.2024, Az. 1.201-2023-19263-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 374/15, Fl.Nr. 374/5 und Fl.Nr. 373, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Degenfeldstr. 7 Gemarkung Schwabing / Flurnr. 384/0 / Stadtbezirk: 4

Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage (Baulückenschließung), Umbau zweier Mehrfamilienhäuser, Errichtung von Gartenzugängen in den Hof und Abbruch einer Ladeneinheit – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2019-20842-22 hier: Entfall eines Geschosses im Anbau des Bestandsgebäudes, stattdessen Herstellung eines Balkons

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.02.2024, Az. 1.232-2023-23612-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 384/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Karlstr. 44 Gemarkung Sektion IV/Flurnr. 5769/0/ Stadtbezirk: 3 Baugenehmigung für die Nutzungsänderung einer Gewerbeeinheit zu gewerblichem Wohnen sowie Zubau einer Fluchtleiter an der Fassade

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.02.2024, Az. 1.2-2023-4212-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 5757, Fl.Nr.: 5767, Fl.Nr.: 5779 und Fl.Nr.: 5771, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25011.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Rupprechtstr. 17 Gemarkung Neuhausen / Flurnr. 331/12 / Stadtbezirk: 9 Neubau Wohngebäude (16 WE) mit Tiefgarage – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.02.2024, Az. 1.7-2021-15286-22, wurde ein Nachgangsbescheid für den Vorbescheid vom 17.01.2022 für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 331/4, 331/11, 331/15, 331/14 und 331/21, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 08. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 08. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Reutterstr. 38 Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 1418/9. /Stadtbezirk: 25 Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage – ÄNDERUNGSANTRAG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.01.2024, Az. 6024-1.232-2023-21799-23, wurde die Änderungsbaugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Das geänderte Vorhaben beinhaltet nunmehr 6 Wohnungen anstelle vormals 5 Wohnungen

Den Nachbarn Fl.Nr. 1418/8, Fl.Nr. 1418/5, Fl.Nr. 1418/14 sowie Fl.Nr. 1418/10, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für

Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. Januar.2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Regattaweg Gemarkung Feldmoching Flur Nr. 3361/6 Stadtbezirk: 24. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage – Vorbescheid

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.02.2024, Az. 1.7-2023-22836-42, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Regattaweg Fl.Nr.: 3251, 3361/7 und Fl.Nr.: 3381/32, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 038, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-zentralregistratur@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22182.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Frickhingerstr. 5
Gemarkung Untermenzing, Flurnr. 545/25, Stadtbezirk: 23
Dachumbau mit Gauben, Umbau des 1. OG und
Fassadensanierung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.02.2024, Az. 1.2-2023-16699-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 544/20, Fl.Nr. 545/24 und Fl.Nr. 545/26, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 525, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs

per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Untere Angerlohe 4, Fl.Nrn. 498/2, 498/3
Gemarkung Untermenzing
Neubau eines Zweifamilienhauses

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.02.2024, Az. 6024-1.2-2023-13777-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Ausnahmen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 495/0, 497, 497/1 und 498/0, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22230.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. Februar 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

München, 01. Februar 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Königswieser Str. 7
Gemarkung: Forstenried
Flurnr.: 498/0 und 498/4
Stadtbezirk: 19**

Vorhaben: Ersatzneubau einer 3-zügigen Grund- und Mittelschule, einem Haus für Kinder mit 3 Kinderkrippen-, 3 Kindergarten- und einer Hortgruppe, einer Tiefgarage, THV-Wohnung und einer 3-fach Sporthalle mit Freisportanlage (Königswieser Str. 7 / Kemptener Str. 6)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.02.2024, Az. 6024-1.1-2023-19304-33, wurde die Teilbaugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen.

Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24034.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Herterichstr. 93a
Gemarkung Solln, Flurnr. 673/4, Stadtbezirk 19
Erneuerung des Dachstuhls und Ausbau zur Herstellung einer Wohneinheit, Anbau einer Außentreppe**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.02.2024, Az. 6024-1.7-2023-20680-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen.

Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung in pflichtgemäßer Ermessensausübung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24034.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05. Februar 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ottobrunner Str. 61
Gemarkung: Perlach, Flurnr. 1200/0, Stadtbezirk: 16
Erweiterung Parkhaus und Neuordnung der Bestands-
parkflächen im Gartencenter Seebauer**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.02.2024, Az. 6024-1.1-2022-21914-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Maria-Theresia-Str. 27
Gemarkung: Bogenhausen, Flurnr.:251/0, Stadtbezirk:13
Anbau eines Pavillons im EG und Errichtung einer Unter-
flur-Parkierungsanlage – VORBESCHEID**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.02.2024, Az. 1.7-2023-19046-31, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 09. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Albrecht-Dürer-Str. 16
Gemarkung Sektion VII, Flurnr. 12711/147, Stadtbezirk: 18
Dachgeschossausbau für eine Wohnung**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.02.2024, Az. 6024-1.2-2023-15744-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen, Abweichungen sowie Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25914.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Reitmorstr. 41

Gemarkung: Sektion II; Flurnr. 3000/5 und Flurnr. 3028/2;
Stadtbezirk: 1

Unterbringung von Flüchtlingen – Errichtung einer temporären Gemeinschaftsunterkunft für 48 Flüchtlinge bis zum 31.12.2028

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.02.2024, Az. 1.1-2023-20242-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 2987/3; Fl.Nr. 2991; Fl.Nr. 2994 und Fl.Nr. 3000/4, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der

Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Tattenbachstr. 16

Gemarkung: Sektion II; Flurnr. 2822/0; Stadtbezirk: 1
Umbauten im Unter- und Erdgeschoss, Erweiterung der Wohnung vom 1. DG ins 2. DG und Anbau eines Außenaufzugs im Vordergebäude sowie Umbau des gesamten Rückgebäudes mit Erweiterung der Wohnung vom 1. DG ins 2. DG, Anbau von Balkonen und einer Notleiteranlage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.02.2024, Az. 1.202-2023-16021-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 2741/2, Fl.Nr. 2742, Fl.Nr. 2820 und Fl.Nr. 2823 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokal-

per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 09. Februar 2024 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Asamstr. 19
Gemarkung Sektion VII / Flurnr. 12278/0 /Stadtbezirk: 5
DG-Ausbau (2 WE) und Einbau eines Aufzugs
- GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.02.2024, Az. 1.23-2023-21375-21, wurde die Verlängerung der Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 12275, Fl.Nr. 12275/2, Fl.Nr. 12276 und Fl.Nr.: 12279, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 21544.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05. Februar 2024

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Fraunhoferstr. 13/ VGB/Gemarkung Sektion VI/ Flurnr. 11620/0/ Stadtbezirk:2
Nutzungsänderung Gewerbeeinheiten EG, Gaststätte zu Laden, Nutzungsänderung im UG, Ausbau Dachgeschoss zu Wohnzwecken, Anbau von Außenaufzugs und Balkonen, Teilabbruch des südöstlichen Rückgebäudes mit Erhaltung der bestehenden Kommunwand zu Fl. Nr. 11621 /
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.201-2019-9815-21

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.02.2024, Az. 1.231-2023-19849-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 11619, Fl.Nr. 11621 und Fl.Nr. 11626, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 21544.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Februar 2024

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Frankfurter Ring 3
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Flurstück 136/2,
Gemarkung Milbertshofen
Instandsetzung einer geschlossenen unterirdischen
Mittelgarage (Frankfurter Ring 3/Motorstr. 25)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.01.2024, Az. 6024-1.2-2023-20218-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 136, Fl.Nr.: 136/14, Fl.Nr.: 137 und Fl.Nr.: 137/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse planha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 05. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Bertholdstr. 3 – 19
Gemarkung Milbertshofen/Flurnr. 62/12 /Stadtbezirk: 11
TEKTUR zu 1.1-2021-18122-41 / Neubau einer Wohnanlage
mit Kinderkrippe und Tiefgarage (Nachverdichtung) mit
Mobilitätskonzept**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 31.01.2024, Az. 6024-1.111-2022-20820-41,

wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 64/21, Fl.Nr.: 64/20, Fl.Nr.: 64/19, Fl.Nr.: 64/18, Fl.Nr.: 64/17, Fl.Nr.: 62/13, Fl.Nr.: 62/3, Fl.Nr.: 60/13, Fl.Nr.: 60, Fl.Nr.: 60/9, Fl.Nr.: 60/8 und Fl.Nr.: 62/11, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 538, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24545.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 31. Januar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Kunzweg 15a
Gemarkung Pasing / Flurnr. 2072/44 / Stadtbezirk: 11
Neubau eines Wintergartens und Erweiterung des
Windfangs**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.02.2024, Az. 1.2-2023-20474-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 2072/45, 2072/46, 2072/51 und 2072/52, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke

teilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern nach §§ 24 EBV Bayern sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern nach §§ 24 EBV Bayern und den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern nach §§ 24 ff. EBV Bayern sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, am 17. Mai 2023

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung München

Tietz
Wirtschaftsprüfer

Faaß
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtgüter München werden hiermit festgestellt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 1.929.416,56 € wird in die Bilanz 2023 vorgetragen. Der Gewinnvortrag wird in Höhe von 117.215,98 € zur Stammkapitalverzinsung verwendet und der Restbetrag in Höhe von 1.812.200,58 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß Art. 102 ABS. 3 GO die Entlastung erteilt.

München, 31.01.2024

gez. Dieter Reiter
Oberbürgermeister

gez. Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadtgüter München liegen in der Zeit vom 26.02.2024 bis 08.03.2024, Montag bis Donnerstag jeweils von 9.00 – 15.00 Uhr, am Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadtgüter München, Freisinger Landstraße 153, 80939 München, zu Einsicht aus.

**Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten
der Europäischen Union
(Unionsbürger*innen)
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundes-
republik Deutschland in der Landeshauptstadt München**

Am 9. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

- 1 die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen,
- 2 das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- 3 seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
- 4 weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
- 5 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind.
Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. **Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

¹) Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der Landeshauptstadt München eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009, am 25. Mai 2014 oder am 26. Mai 2019 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 19. Mai 2024 gegenüber der Landeshauptstadt München auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

In der Landeshauptstadt München wohnhafte Unionsbürger*innen können sich dafür an das Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstraße 19, 80466 München oder per E-Mail an briefwahl.kvr@muenchen.de wenden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber*in** ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

- 1 das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 2 die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
- 3 weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Weitere Informationen zum Wahlrecht für Unionsbürger*innen sind im Internet unter www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024.html oder unter muenchen.de/europawahl.

München, 20. Februar 2024 gez. Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Stadtwahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
Auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern,
Bergamt Südbayern, wird Folgendes bekannt gegeben:**

Die Stadtwerke München Services GmbH beantragte für die Erstellung von acht Geothermiebohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, für die Wärmeversorgung der Stadt München, mit Schreiben vom 28.11.2023 die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes. Durch die Geothermiebohrungen können über 10 Mio. m³ Tiefengrundwasser zutage gefördert und wieder reinjiziert werden. Die Bohrungen sollen auf einem Teilgelände der Liegewiese des Michaelibads entstehen. Nach der Bohrphase soll die Fläche, bis auf 1.630 m², wieder den Besuchern zugänglich gemacht werden. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes bedarf der Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 57a und 57b Bundesberggesetz (BBergG).

Aufgrund der oben genannten Tatbestände besteht für das Vorhaben nach § 1 Nr. 9 & 10a der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben i.V.m § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Vorhabenträgerin hat einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) erstellt, welcher dem eingereichten Antrag beigelegt ist. Das Bergamt Südbayern ist zuständige Anhearungs- und Planfeststellungsbehörde. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Antrag mit den dazugehörigen Planunterlagen in der Zeit vom **Mittwoch, den 28.02.2024 bis Mittwoch, den 27.03.2024** im

**Referat für Klima und Umweltschutz, in der
Bayerstr. 28a,
80335 München, Zimmer 4032**

während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:
Montag bis Donnerstag von 09:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Für eine Einsicht ist eine Voranmeldung unter
Tel.: 089 / 233 475 87 oder per E-Mail an
wasserrecht.rku@muenchen.de erforderlich.

Weiterhin wird der Antrag im oben genannten Zeitraum mit den dazugehörigen Planunterlagen in der

Bibliothek der Regierung von Oberbayern
von **Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr** zur
Einsichtnahme ausliegen.

Der Antrag mit Planunterlagen und der Ablauf des Verfahrens wird mit Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des UVP-Verbunde Portals unter
<https://www.uvp-verbund.de/portal/> zugänglich gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist und der sich daran anschließenden Einwendungsfrist bis einschließlich 10.04.2024 schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Referat für Klima- und Umweltschutz
oder beim **Bergamt Südbayern** Einwendungen gegen das Vorhaben erheben und sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsverordnungen befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung, Äußerung und Stellungnahme bei dem

**Referat für Klima- und Umweltschutz
oder beim
Bergamt Südbayern** maßgeblich.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen. Die Einwendungen und Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Weiterhin können Einwendungen elektronisch unter der Adresse

bergamt@regob.bayern.de

erhoben werden. In den Einwendungen müssen der Name sowie die Anschrift des Betroffenen ersichtlich sein. Für Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten Daten ausschließlich für diese Planfeststellungsverfahren vom Bergamt Südbayern als Verantwortlichen erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zu Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das bergrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von Art. 4 Bayerischen Datenschutzgesetz i.V.m. Art 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Regierung von Oberbayern (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/leistung/leistung_98546/index.html.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen und Äußerungen vorgebracht haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen und Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass die Personen, die Einwendungen und Äußerungen vorgebracht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren über die Einwendungen und Äußerungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann, bei mehr als 50 Zustellungen, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 12. Februar 2024 Regierung von Oberbayern
Bergamt Südbayern
Frhr. von Pastor

Trägerschaftsauswahlverfahren

Dem Sozialreferat/Stadtjugendamt und dem Referat für Bildung und Sport ist es ein großes Anliegen, von Mobbing betroffenen Kindern und Jugendlichen in München Unterstützung anzubieten. Dies geschieht aktuell durch eine Vielzahl von Angeboten zur Prävention und Intervention in den Schulen.

Zudem gibt es in der Einzelfallhilfe im städtischen und staatlichen Schulwesen zentrale Beratungsangebote, welche betroffenen Kindern und Jugendlichen – unabhängig von der Schule als Lernort – zusätzlich zur Verfügung stehen. Es gibt jedoch kaum Angebote, die außerhalb des Schulsystems zur Beratung einbezogen und im Anschluss aufsuchend in der Schule und im weiteren Umfeld des Kindes/Jugendlichen tätig werden können. Hilfesysteme, wie die Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen, werden in diesem Zusammenhang häufig als Teil des Systems Schule wahrgenommen. Angebote außerhalb des Schulsystems bieten Beratung an, können aber aufgrund mangelnder Ressourcen kaum aufsuchend tätig werden.

Durch eine Stadtratsentscheidung bietet sich jetzt die Möglichkeit, das bisherige Angebot in der Mobbingbearbeitung – zunächst befristet auf drei Jahre – um ein Projekt zur akuten Mobbingintervention zu erweitern.

Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für ein Modellprojekt zur akuten Mobbingintervention für betroffene Schülerinnen und Schüler aus.

I. Ziele

Das Modellprojekt soll Schüler*innen, wenn sie von Mobbing betroffen sind, im Einzelfall parteiliche Beratung und Begleitung unabhängig von den Angeboten in den Schulen anbieten. Das Angebot steht allen Schüler*innen der öffentlichen und privaten Schulen in München zur Verfügung, unabhängig vom Alter der Schüler*innen, der Schulart, der Jahrgangsstufe und dem Schulträger. Ziel dabei soll es sein, die Schülerin oder den Schüler an die Hand zu nehmen und die persönlichen Sichtweisen, Belastungen und Problembeschreibungen zu erarbeiten, Gespräche mit Eltern, der Schule (z.B. Klassenleitung, Schulpsycholog*in-

nen, Sozialpädagog*innen, Beratungslehrkräften) und anderen Beteiligten (z. B. Ausbilder*innen in Betrieben bei Berufsschüler*innen) zu führen und dies im Sinne einer parteilichen Vertretung der/des Betroffenen.

Auch Akteur*innen im außerschulischen Umfeld der Schüler*innen (insbesondere aus dem Bereich der Jugendhilfe, z. B. Einrichtungen und Dienste der Erziehungs- und Eingliederungshilfen) werden nach Möglichkeit einbezogen. Die Unterstützung in der Schule (und ggf. in Bezug auf Ausbildungsbetriebe) und im außerschulischen Umfeld der Schüler*innen soll dabei nach Möglichkeit aufsuchend sein und erst enden, wenn die/der Betroffene das Mobbinggeschehen als erfolgreich gelöst benennt.

II. Rahmenbedingungen

Eine aufsuchende Intervention in der Schule ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schulleitung möglich. Entsprechende Maßnahmen der Mobbingintervention, die den Verantwortungsbereich von (Ausbildungs-)Unternehmen und ggf. Körperschaften berühren, sind frühzeitig mit den jeweils zuständigen Stellen abzustimmen.

Die Durchführung von Maßnahmen bzw. Interventionen in Obliedenschaft von Schule, Unternehmen und Körperschaften findet stets vor dem Hintergrund des hierfür jeweils gültigen Rechtsrahmens (z.B. Schulordnungen, Arbeitsrecht) bzw. der weiteren gesetzlichen Regelungen (z.B. Strafgesetzbuch) und Verordnungen statt. Die Richtlinien in Hinblick auf Datenschutz und Datenweitergabe sind zu beachten.

Sofern während einer Begleitung bzw. Maßnahme eine betreffende Schülerin oder ein betreffender Schüler die zuvor besuchte Münchner Schule verlässt bzw. wechselt, wird die nachlaufende Unterstützung bzw. Begleitung durch den Leistungserbringer für einen angemessenen zeitlichen Rahmen sichergestellt.

Die Träger sind gehalten im Rahmen einer Konzeptvorstellung eigene Ideen und Vorstellungen zur Umsetzung des Projekts als Teil der Bewerbung beizulegen. Zudem muss sich die Träger*in bereit erklären, das Projekt in enger Kooperation mit dem Stadtjugendamt zu evaluieren.

III. Eckpunkte der Trägerschaft für das Modellprojekt zur akuten Mobbingintervention an Schulen

Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen sucht das Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München mit diesem Schreiben Träger für ein Projekt zur akuten Mobbingintervention für betroffene Schülerinnen und Schüler.

Die Träger*in – bzw. mindestens ein Mitglied eines Trägerverbundes – muss gemäß § 75 SGB VIII als Träger*in der freien Jugendhilfe anerkannt sein.

Ziel

Die parteiliche Vertretung und Unterstützung einzelner betroffenen Schüler*innen bis zur Beendigung des Mobbinggeschehens.

Zielgruppe

Schüler*innen der Münchner Schulen.

Fachpersonal und finanzielle Ausstattung

Die erforderlichen Stellenanteile sollen mit Fachpersonal besetzt werden. Welches Fachpersonal für die Erfüllung der Aufgabe notwendig ist, richtet sich nach der konzeptionellen Ausgestaltung des Projektes. Die Träger*in ist dazu verpflichtet, den Fachkräften Supervision, Fortbildungen und Weiterqualifizierung anzubieten. Die Zusammenarbeit zwischen der Träger*in und dem Stadtjugendamt ist verpflichtend.

IV. Kosten

Die jährliche Gesamtfinanzierung/der jährliche Zuschuss für das Projekt beträgt 200.000 €. Darin enthalten sind Personalkosten für Fachpersonal inklusive Leitungsanteilen, Sachkosten und Verwaltungskosten (u.a. Mietanteile). Kosten für die notwendige Evaluation werden durch das Stadtjugendamt getragen.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein auf drei Jahre befristetes Modellprojekt mit Beginn im Jahr 2024.

Die Träger*in verfügt über geeignete Räumlichkeiten zur Umsetzung des Angebotes.

V. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates und des Referates für Bildung und Sport geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote, vor allem nach den Bewertungskriterien **Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Pluralität**, vorgenommen.

Bei der Auswahl der Träger*in bzw. des Trägerverbundes werden fachliche Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit des Angebotes.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

- Fachlichkeit der Träger*in:
- Welche Erfahrungen kann die Träger*in/der Trägerverbund im Arbeitsfeld der Gewaltprävention bzw. der Mobbingintervention nachweisen? (Gewichtung 2-fach)
- Welche Kooperationsbezüge hat die Träger*in/der Trägerverbund zu anderen in dem Bereich tätigen Trägern? (Gewichtung 1-fach)
- Welche Kooperationsbeziehungen hat die Träger*in/der Trägerverbund bisher mit dem Münchner Schulsystem? (Gewichtung 1-fach)
- Konzept zum Aufbau und zur Ausgestaltung des Projekts (z.B. Beschreibung zu Aufbau, Ausgestaltung, Umfang, Dauer, Feststellung und Umsetzung der Bedarfe der Zielgruppe, Einsatz von Fachpersonal sowie dessen fachlicher Weiterentwicklung, Anbindung des Fachpersonals an trägereigene Strukturen, Umsetzung der Leitlinien des Stadtjugendamtes, qualitätssichernde Maßnahmen, Kommunikation und Kooperation mit dem Schulsystem, konkrete Zusammenarbeit mit der Schule und den weiteren Beteiligten) (Gewichtung 3-fach)
- Darstellung der Synergieeffekte innerhalb der Träger*in bzw. innerhalb des Trägerverbundes

Welche anderen trägereigenen Maßnahmen oder Projekte kann die Träger*in/der Trägerverbund zur fachlichen Unterstützung der ausgeschriebenen Maßnahmen ggf. einbeziehen? (Gewichtung 1-fach)

- Darstellung der geeigneten Räumlichkeiten und der Ausstattung zur Umsetzung der Maßnahme (Gewichtung 1-fach)
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind grundlegend für die Vergabe. Zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit hat der* die Bewerber*in einen Kosten- und Finanzierungsplan (insbesondere mit Angaben zum Einsatz von Eigenmitteln, zur Einbringung von Drittmitteln, Stellen Schlüssel und Einwertungen) zu erstellen und dem Angebot beizulegen. Daraus muss deutlich hervorgehen, mit welchem Mitteleinsatz welche Leistungen erbracht werden. (Gewichtung 1-fach)

Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Stadtjugendamt, S-II-KJF/J, Prielmayerstraße 1, 80335 München angefordert werden. Für die

Anforderung der o.g. Unterlagen wenden Sie sich bitte an Frau Steiner (jennifer.steiner@muenchen.de).

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html>

Die Bewerbung muss spätestens bis Dienstag, den 19.03.2024, 12.00 Uhr bei der

Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Stadtjugendamt, S-II-KJF/J, Zimmer 2030 (Vorzimmer der Abteilung), Prielmayerstraße 1, 80335 München schriftlich im Original, durch Vertretungsberechtigte unterschrieben, im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Bewerbungsunterlagen am Marienplatz in den Rathausbriefkasten an der Rathausforde auch am letzten Tag der Frist bis 23.59 Uhr einzuwerfen.

Sollten Bewerber*innen die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung „Modellprojekt zur akuten Mobbingintervention an Schulen – nur zu öffnen durch S-II-KJF/J.“

Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. **Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Vorblatt und Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 10 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.** Für den Kosten- und Finanzierungsplan sind die vorgegebenen Formblätter zwingend zu verwenden und vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre zu befüllen und der Bewerbung beizufügen. Weiterführende Unterlagen dürfen der Bewerbung nicht beigelegt werden.

Eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben führt dazu, dass die Bewerbung nicht berücksichtigt wird. Die Scientology-Erklärung und der Beschluss gegen Antisemitismus sind zu unterschreiben.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die genannten Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur eine Träger*in bewirbt und diese die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.

Das Ergebnis des Trägerschaftsauswahlverfahrens wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Der Stadtrat trifft seine Entscheidung auf der Grundlage des Verwaltungsvorschlages. Erst mit einer entsprechenden Entscheidung des Stadtrates kann eine Förderung des Projektes durch die Landeshauptstadt München zugesichert werden.

München, 20. Februar 2024

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Abteilung Kinder, Jugend und Familien
Sachgebiet Jugendsozialarbeit

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkl
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Andreas Mickisch
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Dr. Laura Dornheim
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeister Dominik Krause

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER

Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fw-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-ml@muenchen.de

AfD

Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann

BA-Geschäftsstelle Mitte

Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233 - 21311, - 21322, - 21333, - 21334, - 21255,
Fax: 233 - 21370
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 18 Untergiesing – Harlaching, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln

BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, -9, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim

BA-Geschäftsstelle West

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg

BA-Geschäftsstelle Nord

Hanauer Str. 1, 80992 München
Tel. 233-28562, 28067, 28429
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riern, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten

BA-Geschäftsstelle Ost

Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot

muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung

Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115

Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus

In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter*innen stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr. Telefon 22 23 24 oder Mail an stadtinformation@muenchen.de

Rathaus Umschau

Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Stadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem

Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationssystem der Stadt München. RIS stellt unter der Adresse risi.muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet

Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München

Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“

Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht“

Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabepattform der Stadt München

Seit 2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung

München GeoPortal ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie u.a. den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. GeoPortal München ist erreichbar unter geoportal.muenchen.de

Social Media Register

Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt